



Abwesenheit vom Unterricht

Jedes Kind hat Recht auf Bildung. Dies ist im Gesetz zur Schulpflicht geregelt. Darin ist festgelegt, dass Schüler ab dem Alter von 5 Jahren ohne triftigen Grund nicht zu Hause bleiben oder während der Schulzeit verreisen dürfen. Es handelt sich um eine Abwesenheit vom Unterricht, wenn man nicht zur Schule geht, obwohl dies vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen ist eine Freistellung vom Unterricht möglich, dies ist aber nicht die Regel.

Ist Ihr Kind ohne triftigen Grund abwesend?

Fehlt Ihr Kind ohne triftigen Grund in der Schule, wird die Schule Sie kontaktieren. Die Schule möchte dann wissen, was los ist. Auch ein Beamter der Schulbehörde kann Sie kontaktieren. Benötigen Sie oder Ihr Kind Hilfe, können Sie dies mit der Schule oder dem Beamten der Schulbehörde besprechen.

Gibt es keinen triftigen Grund, nicht zur Schule zu gehen? Dann kann eine Geldstrafe gegen Sie verhängt werden. Schüler ab 12 Jahren können auch persönlich bestraft werden.

Aussetzung der Schulpflicht nur in Sonderfällen

Ein Sonderfall ist beispielsweise:

- Krankheit
- Suspendierung
- Feier eines religiösen Feiertages
- wenn ein 5-jähriges Kind noch nicht jeden Tag zur Schule gehen kann

Eine Freistellung kann gewährt werden für:

- Umzug
- Hochzeit in der Familie bis zum 3. Verwandtschaftsgrad*
- 12 1/2., 25., 40., 50. oder 60. Hochzeitstag der Eltern, des Vormunds oder der Großeltern
- 25., 40., oder 50. Dienstjubiläum der Eltern, des Vormunds oder der Großeltern
- lebensbedrohliche Krankheit in der Familie bis zum 3. Verwandtschaftsgrad ohne Aussicht auf Genesung
- Todesfall in der Familie bis zum 4. Verwandtschaftsgrad
- Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, wenn dies außerhalb der Unterrichtszeiten nicht möglich ist
- Urlaub außerhalb der Schulferien aufgrund der Beschäftigung der Eltern (gilt nur in bestimmten Situationen)

* 1. Grad: Eltern und Vormund 2. Grad: Bruder, Schwester und Großeltern 3. Grad: Onkel, Tante, Urgroßeltern, Nefte und Nichte 4. Grad: Cousin/ Cousine oder Großcousin/Großcousine, Uronkel, Urtante und Urgroßeltern

Meldung und Genehmigung

Bei Krankheit oder einem religiösen Feiertag müssen Sie die Abwesenheit des Kindes immer der Schule melden.

Eine Freistellung müssen Sie vorher schriftlich von der Schule genehmigen lassen. Die Schule kann einen Nachweis verlangen. Die Schule kann auch festlegen, wie lange die Freistellung gilt.

Beantragen Sie eine Freistellung für mehr als 10 Tage in einem Schuljahr? Dafür ist die vorherige Zustimmung des Beamten der Schulbehörde erforderlich.

Achtung: Schüler werden in der Regel nicht für Familienbesuche oder eine Weltreise freigestellt. Die Arbeitszeiten der Eltern oder billigere Flugtickets sind ebenfalls keine triftigen Gründe, um dem Unterricht fernzubleiben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie von der Schule Ihres Kindes. Sie können sich auch in den Schulrichtlinien informieren. Oder wenden Sie sich an den Beamten der Schulbehörde, siehe unten.

Gemeinde Delft, Abteilung Schulplicht

Telefon: 14015
E-Mail: leerlingenzaken@delft.nl
Website: www.delft.nl/onderwijs-en-studeren/leergedrag

Gemeinde Den Haag, Abteilung Schüler- und Bildungsfragen

Telefon: (070) 353 54 54
E-Mail: leerlingzaken@denhaag.nl
Website: www.denhaag.nl/nl/in-de-stad/onderwijs-en-studeren/de-leerplichtwet.htm

Gemeinde Leidschendam-Voorburg-Wassenaar, Abteilung Schulplicht

Telefon: (070) 300 83 33
E-Mail: leerplicht@lv.nl
Website: www.lv.nl/leerplicht

Gemeinde Midden-Delfland, Abteilung Bildung

Telefon: (015) 380 41 17
E-Mail: onderwijs@middendelfland.nl
Website: www.middendelfland.nl/leerplicht-bijzonder-verlof-of-vrijstelling

Gemeinde Pijnacker-Nootdorp, Jugendteam Bildung und Arbeit

Telefon: (015) 362 62 62 und 14 015
E-Mail: leerplicht@pijnacker-nootdorp.nl
Website: www.pijnacker-nootdorp.nl/direct-regelen/onderwijs/leergedrag/16882

Gemeinde Rijswijk, Abteilung Jugend, Bildung & Gemeinschaftsschulen

Telefon: (070) 326 11 24, (070) 326 11 58 und (070) 326 10 62
E-Mail: leerplicht@rijswijk.nl
Website: www.rijswijk.nl/inwoners/leven/onderwijs/leergedrag

Gemeinde Westland, Abteilung Schulplicht

Telefon: 140 174
E-Mail: leerplicht@gemeentewestland.nl
Website: <https://www.gemeentewestland.nl/jeugd-en-onderwijs/leerschrijven-en-voortijdig-schoolverlaten.html>

Gemeinde Zoetermeer, Abteilung Richtlinien/ Schülerangelegenheiten

Telefon: (079) 346 91 74
E-Mail: meldingenleerplicht@zoetermeer.nl
Website: <https://www.zoetermeer.nl/leerplicht-bijzonder-verlof-of-vrijstelling>